

## Anstaltsordnung

### Der Rehabilitationsklinik Montafon (RMB)

#### **Abschnitt A**

Art und Träger der Krankenanstalt, Aufgaben und Zielsetzung, Umfang und Einrichtungen

##### **§ 1**

#### **Art der Krankenanstalt**

Die RMB ist eine private Sonderkrankenanstalt für orthopädische, kardiologische, neurologische und psychiatrische Rehabilitation gemäß § 3 lit. b des Spitalgesetzes, LGBl. Nr. 54/2005, i.d.g.F. Sitz der Krankenanstalt ist 6780-Schruns, Wagenweg 4a.

##### **§ 2**

#### **Träger**

Träger ist die Rehabilitationsklinik im Montafon Betriebs-GmbH, (FN 322360i). Der Firmensitz ist mit der Adresse des Krankenhauses ident.

##### **§ 3**

#### **Aufgaben und Zielsetzung**

- (1) Die Krankenanstalt hat für die stationäre Pflege, Unterbringung, Behandlung und Betreuung rehabilitationsbedürftiger und rehabilitationsfähiger Menschen mit gegebenem Rehabilitationspotenzial nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und nach Maßgabe seiner Einrichtungen zu dienen.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung fällt der Krankenanstalt die Rehabilitation von Patienten in den Fachgebieten Orthopädie, Kardiologie, Neurologie und Psychiatrie zu.
- (3) Gemäß WHO – Phase 2 ist die Zielsetzung der stationären Rehabilitation:
  - Bestmögliche Wiederherstellung der Gesundheit im Sinne des biopsychosozialen Krankheitsmodells (Restitutio ad Optimum) durch Einsatz eines interdisziplinären Rehabilitationsteams. Im Sinne des ICF-Modells sollen dabei Schädigungen/Funktionsstörungen, Fähigkeitsstörungen und Beeinträchtigungen der Teilhabe beseitigt, verbessert oder hintangehalten werden.
  - Kompetenzsteigerung (Empowerment) im Umgang mit der Erkrankung durch Schulung und Entwicklung von Coping-Strategien
  - Erstellung und Einleitung weiterführender, insbesondere auch langfristiger Therapiekonzepte
  - Präventive Maßnahmen
  - Möglichst weitgehende Reintegration in das berufliche und soziale Umfeld
  - Vermeidung bzw. Verminderung der Pflegebedürftigkeit

#### **§ 4 Umfang und Einrichtungen**

- (1) Für die Unterbringung der zur Behandlung stationär aufgenommenen Patienten stehen in der RMB 215 Betten zur Verfügung, wobei 81 Betten für die Abteilung Orthopädie, 25 für die Abteilung Kardiologie, 47 Betten für die Abteilung Neurologie und 62 Betten für die Abteilung Psychiatrie vorgesehen sind. Zur Durchführung der in § 3 bezeichneten Aufgaben und Zielsetzungen werden die erforderlichen Untersuchungs- und Behandlungsräume, sowie die entsprechenden Einrichtungen und Geräte, einschließlich des erforderlichen Personals, bereitgestellt.
- (2) Weiters besteht eine Funktionseinheit für Physikalische Medizin und Rehabilitation unter der Leitung eines Facharztes des betreffenden Sonderfaches.

#### **§ 5 Personenbezogene Bezeichnungen**

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Anstaltsordnung oder in den Dienstvorschriften gelten auch in ihrer weiblichen Form.

#### **Abschnitt B Rechtsverhältnisse, Organisation, Betriebsform und Verwaltung der Krankenanstalt**

#### **§ 6 Rechtsverhältnisse**

- (1) Die Krankenanstalt wird von der Rehabilitationsklinik im Montafon Betriebs-GmbH auf deren Namen und deren Rechnung geführt und steht im Alleineigentum der Gesellschafterin VAMED Management und Service GmbH & Co KG.
- (2) Die oberste Leitung der Krankenanstalt, die Vertretung nach außen sowie die Bestellung ihrer leitenden Organe obliegt der Geschäftsführung der Betriebs-GmbH im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

#### **§ 7 Organisation, leitende Organe der Krankenanstalt**

- (1) Der Leitung des ärztlichen Dienstes obliegt die Erteilung allgemeiner Weisungen über die Durchführung des ärztlichen Dienstes und ihre Überwachung, die Koordinierung der Tätigkeit des fachärztlichen Personals, die Sorge für die Einhaltung der Anstaltsordnung in ärztlichen Belangen und die Beratung des Rechtsträgers der Krankenanstalt in medizinischen Fragen der Krankenanstalt. Wenn es zur Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 32 Abs. 5 des Spitalgesetzes erforderlich ist, hat die Leitung des ärztlichen Dienstes das Recht, auch im Einzelfall Weisungen über die Durchführung des ärztlichen Dienstes zu erteilen. Das Verfügungsrecht des Rechtsträgers der Krankenanstalt in wirtschaftlichen Angelegenheiten bleibt unberührt.

- Den mit der Abteilungsleitung betrauten Fachärzten obliegt die Erteilung von Weisungen über die Durchführung des ärztlichen Dienstes in Einzelfällen, der Einsatz und die Ausbildung der zugeteilten Ärzte sowie des Pflegepersonals – hinsichtlich des Pflegepersonals allerdings nur im Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung im Einzelfall – sowie die Unterstützung der Leitung des ärztlichen Dienstes bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten.
- (2) Die verantwortliche Leitung des Pflegedienstes der Krankenanstalt und die Wahrnehmung aller mit der pflegerischen Betreuung der Patienten zusammenhängenden Aufgaben, inklusive Diensterteilung des Pflegedienstes, die Überwachung, Sicherung und Verbesserung der Pflegequalität und Pflegeorganisation, obliegt dem vom Krankenhausträger dazu bestellten Pflegeleiter, im Falle der Verhinderung deren Stellvertretung. Im Einvernehmen mit der Geschäftsführung ist für die Fortbildung des Pflegepersonals der Krankenanstalt vom Pflegeleiter Vorsorge zu treffen.
- (3) Vom Krankenhausträger ist eine fachlich geeignete Person zur Wahrung der Belange der Hygiene in der Krankenanstalt (Hygienebeauftragter) zu bestellen. Dem Hygienebeauftragten obliegt neben der Vorsorge für die Einhaltung aller Maßnahmen der Hygiene nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft auch die Beratung des Krankenhausträgers bei der Planung für Neu-, Zu- oder Umbauten der Krankenanstalt.
- (4) Der Krankenhausträger hat schließlich eine geeignete Person als verantwortlichen Leiter der wirtschaftlichen, personellen, administrativen und technischen Angelegenheiten der Krankenanstalt (Verwaltungsdirektor) zu bestellen. Der Verwaltungsdirektor vertritt in allen wirtschaftlichen, personellen, administrativen und technischen Angelegenheiten die Krankenanstalt nach außen, soweit sich nicht der Krankenhausträger diese Vertretung vorbehalten hat.

## **§ 8 Betriebsform**

- (1) Die Krankenanstalt wird in der herkömmlichen Art eines Krankenhauses betrieben, in welchem die stationäre Behandlung und Unterbringung der Patienten durchgehend erfolgt und volle Pflege, Verköstigung und Betreuung gewährleistet ist.
- (2) Die ärztliche Behandlung in der Krankenanstalt erfolgt ausschließlich durch die in der Krankenanstalt angestellten Ärzte oder die dafür vom Krankenhausträger bestellten ständigen Konsiliarfachärzte. Die Tätigkeit anderer Ärzte in der Krankenanstalt ist nur zulässig, wenn diese im Einzelfall vom Leiter des zuständigen Bereiches mit Genehmigung der Verwaltungsleitung herangezogen werden.

## **§ 9 Verwaltung**

- (1) Der Rechtsträger der Krankenanstalt bzw. das übertragene Management hat der Verwaltungsleitung das erforderliche Verwaltungspersonal beizustellen. Aufgabe des Verwaltungsdirektors ist es auch, im Einvernehmen mit dem Krankenhausträger für die Ausbildung und Weiterbildung des Verwaltungspersonals Vorsorge zu treffen.

- (2) Der Verwaltungsdirektor hat vor Entscheidungen, die den ärztlichen Dienst berühren, das Einvernehmen mit der Leitung des ärztlichen Dienstes der Krankenanstalt herzustellen.
- (3) Die ärztliche Leitung oder die Leitung der einzelnen Bereiche oder sonstigen Einrichtungen der Krankenanstalt sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Verwaltungsdirektors rechtsverbindliche Erklärungen anderen Personen gegenüber abzugeben, die wirtschaftliche Verpflichtungen des Rechtsträgers der Krankenanstalt nach sich ziehen können.
- (4) Die Beschäftigung des Krankenhauspersonals, soweit es sich nicht um Personen handelt, die außerhalb eines Dienstverhältnisses nur zu Ausbildungszwecken in der Krankenanstalt anwesend oder tätig sind, erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das Dienstverhältnis des ärztlichen Personals, des Krankenpflegefachpersonals, des medizinisch-technischen Dienstes, der Psychologen und des Verwaltungspersonals erfolgt nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes und des Kollektivvertrages für die Dienstnehmer der Privatkrankenanstalten Österreichs in der letzten Fassung.

## **§ 10**

Der Sonderkrankenanstalt obliegt die unmittelbare Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben nach den Richtlinien und Weisungen, die von der Geschäftsführung der Betriebs-GmbH gegeben werden.

## **Abschnitt C**

Dienstobliegenheiten aller in der Krankenanstalt beschäftigten Personen

### **§ 11**

#### **Behandlungs-, Pflege- und Betreuungspflicht**

Allen in der Krankenanstalt beschäftigten Personen muß immer bewußt sein, daß die gewissenhafte Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben direkt oder indirekt der Wiederherstellung der Gesundheit erkrankter Mitmenschen und der Erhaltung des menschlichen Lebens dient. Sie sind verpflichtet, in dem ihnen zugewiesenen Bereich für die optimale Behandlung, ordentliche Pflege und liebevolle Betreuung der Patienten Sorge zu tragen.

### **§ 12**

#### **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Krankenanstaltenbetriebes**

Das gesamte ärztliche und pflegerische, Verwaltungs- und sonstige Personal verpflichtet, auf sparsame Wirtschaftsführung zu achten und alle Aufwendungen zu vermeiden, die nicht durch eine einwandfreie Betriebsführung und nicht durch die notwendigen Leistungen an die Patienten bedingt sind.

### **§ 13**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Alle in der Krankenanstalt beschäftigten Personen einschließlich jener, die zur Ausbildung dort anwesend oder tätig sind, haben über alle Umstände Mitteilungen an andere zu unterlassen, die ihnen durch ihre Anwesenheit oder Tätigkeit in der Krankenanstalt in Bezug auf die Krankheit von Patienten und über deren persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Verhältnisse bekannt geworden sind. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch noch nach dem Tode des betreffenden Patienten und nach dem Ende der Anwesenheit oder Tätigkeit der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in der Krankenanstalt. Ausgenommen von dieser Verschwiegenheitspflicht sind Mitteilungen an das ärztliche, pflegerische und Verwaltungspersonal, die sachlich zur Abwicklung des ordnungsgemäßen Krankenhausbetriebes notwendig sind.
- (2) Ausnahmen von dieser Verschwiegenheitspflicht bestehen nur insoweit, als sie vom Gesetz oder der dafür zuständigen Behörde im Einzelfall angeordnet sind.
- (3) Auskünfte über den medizinischen Zustand eines Patienten an dessen nächste Angehörige darf nur der Leiter der betreffenden Station oder der ermächtigte Arzt erteilen. An andere Personen werden außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen derartige Auskünfte nicht erteilt.
- (4) Wenn auf Grund der besonderen öffentlichen Stellung eines Patienten ein besonderes öffentliches Interesse an der Mitteilung seines Gesundheitszustandes besteht, wird nur nach eingeholter Zustimmung des betreffenden Patienten oder, wenn dieser zur freien Entscheidung darüber nicht in der Lage ist, mit Zustimmung seines erreichbaren nächsten Angehörigen ein ärztliches Bulletin veröffentlicht, das vom Leiter der zuständigen Abteilung und vom ärztlichen Leiter der Krankenanstalt zu unterzeichnen ist. Weitere Mitteilungen an die Presse oder sonstige Massenmedien finden nicht statt.

- (5) Der Pflicht zur Verschwiegenheit des Krankenhauspersonals entspricht das Recht des Patienten auf Respektierung seines Persönlichkeitsrechtes im Krankheitsfall. Daher dürfen Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen, die den Patienten innerhalb des Krankenhauses zeigen oder mündliche Äußerungen festhalten, die er innerhalb des Krankenhauses gemacht hat, nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung veröffentlicht werden. Werden im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten oder medizinischer Vorträge oder Fortbildungsveranstaltungen des Krankenhauspersonals der Krankheitsverlauf oder die persönlichen Verhältnisse eines Patienten erörtert, so ist ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Patienten die Nennung seines Namens oder die Bekanntgabe von Umständen, aus denen auf eine bestimmte Person geschlossen werden kann, unzulässig.

#### **§ 14 Werbeverbot**

- (1) Dem Krankenhauspersonal ist es untersagt, für bestimmte medizinische Behandlungsmethoden sowie für die Anwendung bestimmter Arzneimittel oder bestimmter Heilbehelfe der Krankenanstalt zu werben.
- (2) Unter dieses Verbot fällt nicht die öffentliche Bekanntmachung neuer Einrichtungen oder Behandlungsmethoden, deren Beschreibung und Zweckwidmung, wenn sie unentgeltlich erfolgt und die Leitung des betreffenden Bereiches, die ärztliche Leitung und die Verwaltungsleitung der Krankenanstalt ausdrücklich zugestimmt haben.

#### **§ 15 Geschenkannahmeverbot**

- (1) Dem Krankenhauspersonal ist es ferner untersagt, Geld oder sonstige Geschenke von Patienten, deren Angehörigen und Besuchern anzunehmen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung des Patienten in der Krankenanstalt gegeben werden.
- (2) Unter dieses Verbot fallen nicht Geschenke geringen Wertes, die nur symbolischen oder Andenkens Charakter haben.

#### **§ 16 Hinterlegungspflicht**

Alle auf Krankenabteilungen beschäftigten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass in stationärer Behandlung befindliche Personen Geld oder Wertgegenstände in einem Ausmaß, das nicht zum täglichen Gebrauch erforderlich ist, nicht im Krankenzimmer aufbewahren, sondern in der Krankenhausverwaltung gegen Übernahmsbestätigung deponieren.

#### **§ 17 Sicherstellung religiöser Betreuung der Patienten**

Das Krankenhauspersonal ist verpflichtet, für die Verständigung des zuständigen Seelsorgers zu sorgen, wenn ein Patient dessen Besuch wünscht.

## **§ 18**

### **Verständigung und Vorkehrungen im Todesfall**

- (1) Stirbt ein Patient in der Krankenanstalt, so hat der verantwortliche gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unverzüglich den diensthabenden Arzt zu verständigen und den Sterbefall administrativ zu erfassen. Die ärztliche Leitung der Krankenanstalt hat den Todesfall dem Bürgermeister des Sterbeortes oder dem Totenbeschauer gemäß § 5 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969, i.d.g.F., anzuzeigen. Der zuständige Arzt der RMB verständigt die Angehörigen. Das Eigentum des verstorbenen Patienten mit Ausnahme jener Kleidungsstücke, die zur Bekleidung des Leichnams notwendig sind, ist in der Krankenhausverwaltung zu verwahren, bis durch Verständigung des zuständigen Verlassenschaftsgerichtes die Verfügungsberechtigung darüber geklärt ist.
- (2) Bewegliche Sachen, die keinen oder nur einen geringen Verkehrswert haben und Gebrauchsgegenstände dürfen auch vor Einlangen einer Verständigung des Verlassenschaftsgerichtes den nächsten Angehörigen ausgefolgt werden.

## **§ 19**

### **Verantwortlichkeit und Haftung**

- (1) Das Krankenhauspersonal ist primär für die ordentliche und gewissenhafte Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben dem Rechtsträger der Krankenanstalt verantwortlich. Die zivil- und strafrechtliche Haftung für Pflichtverletzungen wird dadurch nicht berührt.
- (2) Der Rechtsträger der Krankenanstalt erleichtert aber dem Personal durch Abschluß und Aufrechterhaltung einer entsprechenden Haftpflichtversicherung die Haftung.

## **Abschnitt D**

### **Besondere Dienstobliegenheiten bestimmter Personen oder Personengruppen**

#### **§ 20 Ärztlicher Leiter**

Der verantwortliche Leiter des ärztlichen Dienstes ist unmittelbar dem Krankenhausträger bzw. dem Management der Sonderkrankenanstalt unterstellt und an dessen Weisungen, ausgenommen medizinische Belange, gebunden. In Bezug auf die ärztliche Behandlung der Patienten ist er vollkommen selbständig und dafür dem Rechtsträger der Krankenanstalt in erster Linie verantwortlich.

Bei Abwesenheit infolge Urlaubs, Erkrankung oder sonstiger Dienstverhinderung hat seinen Aufgabenbereich sein Stellvertreter wahrzunehmen.

Zu den Aufgaben des ärztlichen Leiters gehören neben den im § 7 (1) genannten insbesondere noch folgende Obliegenheiten:

- a) Vorsorge dafür, daß ärztliche Hilfe in der Krankenanstalt jederzeit erreichbar ist; eine Verpflichtung zur Leistung Erster ärztlicher Hilfe außerhalb der Krankenanstalt besteht nicht und darf nur in deren unmittelbarer Nähe und auch nur dann geleistet werden, wenn dadurch die ärztliche Betreuung der Patienten in der Krankenanstalt nicht beeinträchtigt oder gefährdet ist;
- b) Erlassung entsprechender Anordnungen an die Ärzte der Krankenanstalt und Beaufsichtigung derselben im zumutbaren Ausmaß, damit sichergestellt ist, daß Patienten nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft ärztlich behandelt und besondere Heilbehandlungen an einem Patienten nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden; diese Einwilligung ist bei Gefahr im Verzug oder dann nicht erforderlich, wenn der betreffende Patient das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder aus anderen Gründen einen gesetzlichen Vertreter hat und dieser gesetzliche Vertreter der besonderen Heilbehandlung oder dem operativen Eingriff zustimmt;
- c) Einteilung des ärztlichen Dienstes im Einvernehmen mit der Krankenhausverwaltung so, daß die ordnungsgemäße ärztliche Versorgung der Krankenhauspatienten gewährleistet ist;
- d) Überwachung der ärztlichen Ausbildung in der Krankenanstalt und Förderung der ärztlichen Fortbildung;
- e) Überwachung der pflegerischen Betreuung im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich des Krankenpflegepersonals;
- f) Erlassung entsprechender Anordnung und entsprechende Überwachung der Ärzte der Krankenanstalt, um zu gewährleisten, daß Krankengeschichten und Überwachungsprotokolle ordnungsgemäß und fortlaufend geführt werden;
- g) bei Feststellung von Missständen oder Pflichtverletzungen des ärztlichen und therapeutischen Krankenhauspersonals Ergreifen aller Maßnahmen zur Abstellung oder Vermeidung von Wiederholungen, Verwarnung des pflichtwidrig Handelnden und schließlich Meldung erheblicher Pflichtverletzungen an den Verwaltungsdirektor der Krankenanstalt;



- h) Entscheidung darüber, ob bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung ein Patient aus disziplinären Gründen vorzeitig zu entlassen oder ein Besucher vom weiteren Krankenhausbesuch auszuschließen ist.

## **§ 21 Konsiliarapotheke**

Die Reha-Klinik Montafon hat einen Konsiliarvertrag mit einer niedergelassenen Apotheke abgeschlossen. Der Leiter der Apotheke übernimmt auch die gesetzlich vorgesehene Überprüfung der gelagerten Medikamente.

## **§ 22 Hygienedienst**

- (1) Das Hygieneteam der RMB besteht aus einem externen hygienebeauftragten Arzt, einer externen Hygienefachkraft, dem Pflegeleiter und dessen Stellvertreter.
- (2) Zu den Aufgaben des Hygieneteams gehören insbesondere:
- a) die Erstellung eines Hygieneplanes, der alle Maßnahmen enthält, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen in der Krankenanstalt und der Gesunderhaltung der Patienten und Patientinnen, der in der Krankenanstalt Beschäftigten und der Besucher und Besucherinnen dienen, sowie die Überwachung der Durchführung dieser Maßnahmen;
  - b) die Mitwirkung bei der Anschaffung von Geräten und Gütern, durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann, und bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten;
  - c) die Beratung aller anderen für die Belange der Hygiene wichtigen Angelegenheiten der Krankenanstalt und die Erstattung entsprechender Vorschläge; die gefassten Beschlüsse sind den für die Durchführung Verantwortlichen und erforderlichenfalls dem Rechtsträger der Krankenanstalt schriftlich mitzuteilen.
  - d) die fachliche und inhaltliche Begleitung der Maßnahmen zur Überwachung nosokomialer Infektionen; die Überwachung muss nach einem anerkannten, dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Überwachungssystem erfolgen.

## **§ 23 Pflegeleiter**

- (1) Der Pflegeleiter – im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter – hat neben den im § 7 (2) dieser Anstaltsordnung genannten Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt und mit den Leitern der einzelnen Bereiche für den reibungslosen Ablauf des Pflegedienstes in der Krankenanstalt und dafür zu sorgen, daß bestimmte Betreuungs- und Pflegeleistungen nur von jenen Personen erbracht werden, die auf Grund bestehender Vorschriften dazu befugt sind.
- (2) Er hat ferner dafür zu sorgen, daß im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich die ärztlichen Anordnungen eingehalten werden.

- (3) Pflichtverletzungen oder Missstände bei der Ausübung der Krankenpflege sind vom Pflegeleiter abzustellen und Maßnahmen zu treffen, um Wiederholungen zu vermeiden. Hierzu sind von ihm auch entsprechende Verwarnungen zu erteilen. Dienstrechtliche Maßnahmen dürfen vom Pflegeleiter nur im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor getroffen werden, der auch erhebliche Pflichtverletzungen des Krankenpflegepersonals unverzüglich bekanntzugeben sind.

## **§ 24**

### **Verwaltungsdirektor**

- (1) Aufgabe des Verwaltungsdirektors ist es, den Krankenhausbetrieb in wirtschaftlicher, personeller, administrativer, organisatorischer und technischer Hinsicht sicherzustellen und zu leiten.
- (2) Er hat daher dafür Sorge zu tragen, daß alle für den Krankenhausbetrieb vorhandenen Einrichtungen in technischer Hinsicht durch entsprechendes Personal betreut und instandgehalten, das notwendige Krankenhauspersonal eingestellt, die erforderlichen finanziellen Mittel rechtzeitig bereitgestellt werden und die Buchhaltung so geführt wird, daß sie den gesetzlichen Bestimmungen und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entspricht.
- (3) Der Verwaltungsdirektor ist dem Krankenhausträger dafür verantwortlich, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung der Krankenanstalt zweckmäßig und sparsam gehalten wird. Er hat alles zu unternehmen, um den gesetzlichen Möglichkeiten entsprechende und den wirtschaftlichen Erfordernissen des Anstaltsbetriebes angemessene Einnahmen in größtmöglicher Höhe zu erzielen und Ausgaben, die nicht durch eine einwandfreie Betriebsführung und nicht durch die gebotenen Leistungen an die Patienten bedingt sind, zu vermeiden.
- (4) Der Verwaltungsdirektor hat dafür zu sorgen, daß das dem Betrieb der Krankenanstalt gewidmete bewegliche Vermögen und die Ausstattung der Gebäude, soweit es sich nicht um Gebäudeteile selbst handelt, durch genaue Inventare in ständiger Übersicht gehalten wird und daß fortlaufend Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Krankenanstalt – soweit solche bestehen nach den gesetzlichen Vorschriften – geführt werden, aus denen die für den Betrieb der Krankenanstalt aufgelaufenen Kosten und, wenn möglich, deren Zuordnung zu den einzelnen Kostenstellen ersichtlich sind.
- (5) Ferner ist es Aufgabe des Verwaltungsdirektors, in allen Fragen, die in seinen Aufgabenbereich fallen, aber auch den ärztlichen oder pflegerischen Bereich berühren, das Einvernehmen mit dem ärztlichen Leiter oder dem Pflegeleiter herzustellen.

## **§ 25**

### **Technischer Sicherheitsdienst**

- (1) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) die regelmäßige Überprüfung der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtungen der Krankenanstalt zum Schutz der in Behandlung stehenden Personen oder die Veranlassung solcher Überprüfungen;

- b) die Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln ergeben, sowie die Veranlassung der Mängelbehebung;
- c) die unverzügliche Meldung des Prüfungsergebnisses und der festgestellten Mängel und deren Behebung an die Leitung des ärztlichen Dienstes, die Verwaltungsdirektion und den Pflegeleiter.
- d) die Zusammenarbeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes und des Arbeitnehmerinnen Schutzgesetzes bestellten Personen;
- e) die Beratung der Leitung des ärztlichen Dienstes, der Verwaltungsdirektion und den Pflegeleiter in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtungen.
- (2) Der Technische Sicherheitsdienst ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt sowie bei der Anschaffung von medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen beizuziehen.

## **§ 26**

### **Übriges ärztliches Personal**

- (1) Der gesamte ärztliche Dienst in der Krankenanstalt ist nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft zu verrichten.
- (2) Die Diensterteilung ist einzuhalten. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst gilt mit Rücksicht auf die Eigenart des Krankenhausbetriebes als schwere Pflichtverletzung und kann, besonders nach Verwarnung im Wiederholungsfalle, dienstrechtlich geahndet werden.
- (3) Die Ärzte der Allgemeinmedizin und die in Ausbildung zum Facharzt befindlichen Ärzte sind in medizinischen Belangen unmittelbar dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt unterstellt. In dienstrechtlichen Belangen unterstehen sie dem Verwaltungsdirektor der Krankenanstalt.
- (4) Falls eine besondere Behandlung erforderlich oder überhaupt Gefahr im Verzuge ist, hat der diensthabende Arzt unverzüglich den ärztlichen Leiter oder seinen Vertreter zu verständigen.
- (5) Ist der Zustand eines Patienten besorgniserregend, so hat der diensthabende Arzt zu veranlassen, daß die Angehörigen rechtzeitig und in schonender Weise verständigt werden. In gleicher Weise ist dafür Sorge zu tragen, daß solche Patienten, wenn sie es wünschen, Gelegenheit haben, sich rechtzeitig mit den Tröstungen ihrer Religion versehen zu lassen.

## **§ 27**

### **Weitere Gesundheitsberufe**

Personal des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, des gehobenen Med.-technischen Dienstes, des psychologischen Dienstes, des Med.-technischen Fachdienstes, des Pflegehelfers und des Sanitätshilfsdienstes

- (1) Alle Angehörigen der Gesundheitsberufe sind in fachlichen, medizinischen Belangen an die Weisungen des ärztlichen Leiters und/oder der ärztlichen Abteilungsleiter gebunden.
- (2) Die Diensterteilung ist einzuhalten. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst gilt mit Rücksicht auf die Eigenart des Krankenhausbetriebes als schwere Pflichtverletzung und kann, besonders nach Verwarnung im Wiederholungsfall, dienstrechtlich geahndet werden.
- (3) Die Personen der Gesundheitsberufe (Pflegerberufe, gehobener medizinisch-technischer Dienst, Psychologen, Psychotherapeuten, medizinische Assistenzberufe) sind in medizinischen Belangen unmittelbar dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt unterstellt. In dienstrechtlichen Belangen unterstehen sie dem Verwaltungsdirektor der Krankenanstalt.
- (4) Die Personen der vorgenannten Dienste haben alle Verrichtungen ihres Faches am Patienten oder für den Patienten gewissenhaft, genau und rechtzeitig auszuführen, aber auch alle jene Verrichtungen zu unterlassen, zu deren Ausführung sie keine Befugnis besitzen. Ergibt sich dazu eine Notwendigkeit, ist unverzüglich der diensthabende Arzt zu verständigen, der dann das Notwendige zu veranlassen hat.
- (5) Einem Patienten dürfen nur jene Arzneimittel und Behandlungsbedarf sowie Speisen verabreicht werden, die ärztlich verordnet wurden.

## **§ 28 Dienstbesprechungen**

Es ist Vorsorge zu treffen, dass zwischen den dafür in Betracht kommenden Personengruppen regelmäßig Dienstbesprechungen abzuhalten sind.

## **Abschnitt E**

### **Aufnahme und Entlassung von Patienten**

#### **§ 29 Aufnahme**

Patienten werden durch die Anstaltsleitung auf Grund der Rehabilitationsbedürftigkeit, der Rehabilitationsfähigkeit, sowie des erkennbaren Rehabilitationspotenzials aufgenommen. Bei der Aufnahme wird auf den Zweck der Krankenanstalt und auf den Umfang der Anstaltseinrichtungen Bedacht genommen.

#### **§ 30 Entlassung**

- (1) Patienten, deren Rehabilitationsziel erreicht wurde, bzw., deren Rehabilitationsfähigkeit-/ Bedürftigkeit nicht mehr gegeben ist werden aus der Anstaltspflege entlassen.
- (2) Die Entlassung verfügt der Leiter der betreffenden Station oder dessen Stellvertreter. Die administrative Erfassung der Entlassung erfolgt über das EDV-System.
- (3) Wünschen der Patient, sein gesetzlicher Vertreter oder, falls er einen solchen nicht besitzt, aber zu einer freien Willensentscheidung nicht in der Lage ist, seine Angehörigen die vorzeitige Entlassung, so hat der behandelnde Arzt auf allfällige für die Gesundheit nachteilige Folgen aufmerksam zu machen und darüber eine Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die vorzeitige Entlassung eines Patienten aus disziplinären Gründen darf nur vom ärztlichen Leiter dann verfügt werden, wenn der Patient in grober Weise gegen die Hausordnung oder gegen wichtige ärztliche Anordnungen verstoßen hat und erfolglos verwahrt wurde oder auf Grund des bisherigen Verhaltens des Patienten mit Grund zu befürchten ist, daß er eine Gefahr für die Gesundheit, körperliche Sicherheit oder die Sicherheit des Eigentums anderer Patienten der Krankenanstalt darstellt.

## **Abschnitt F**

### **Qualitätssicherung und Patientenrechte**

#### **§ 31 Qualitätssicherung**

- (1) In der RMB sind betriebsinterne Maßnahmen der Qualitätssicherung und Maßnahmen zur Wahrung der Patientensicherheit vorzusehen und die zu ihrer Durchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Maßnahmen haben die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu umfassen. Sie sind so zu gestalten, dass überregionale Belange ausreichend berücksichtigt werden und vergleichende Prüfungen mit anderen Krankenanstalten möglich sind.
- (2) Die kollegiale Führung der RMB hat die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen der Qualitätssicherung sicherzustellen.
- (3) In der RMB ist eine Qualitätssicherungskommission zu führen. Sie ist von einer fachlich geeigneten Person zu leiten. Der Kommission haben zumindest je eine Vertretung des ärztlichen Dienstes, des Pflegedienstes, des medizinisch-technischen Dienstes, der Krankenhausverwaltung und des Rechtsträgers der Anstalt anzugehören.
- (4) Die Qualitätssicherungskommission hat folgende Aufgaben:
  - a) Maßnahmen der Qualitätssicherung zu initiieren, zu koordinieren und zu unterstützen;
  - b) die Umsetzung der Qualitätssicherung zu fördern und
  - c) die kollegiale Führung der RMB bei der Durchführung der Maßnahmen der Qualitätssicherung zu beraten.
- (5) Die RMB hat an einer regelmäßigen österreichweiten Qualitätsberichterstattung teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind die nach dem Bundesgesetz zur Qualität von Gesundheitsleistungen erforderlichen nicht personenbezogenen Daten dem zuständigen Bundesministerium zur Verfügung zu stellen. Zudem hat die RMB an regelmäßigen sektorenübergreifenden Patientenbefragungen teilzunehmen.

#### **§ 32 Patientenrechte**

- (1) Der Patient kann bei der Verwaltung ausdrücklich untersagen, daß von dem in der Krankenanstalt tätigen Personal auf Anfragen im Einzelfall darüber Auskunft erteilt wird, ob er in der Krankenanstalt aufgenommen ist und wo er angetroffen werden kann. Für den Fall der Untersagung darf sein Name außerhalb des Krankenzimmers nicht angebracht werden.
- (2) Die Wahrung der Patientenrechte in der Sonderkrankenanstalt richten sich nach § 30 des Spitalgesetzes.
- (3) Die Angehörigen des ärztlichen Dienstes und der weiteren Gesundheitsberufe haben darauf zu achten, dass Patienten ausreichend Gelegenheit zum Gespräch geboten wird.

## **Abschnitt G**

### **Hausordnung**

#### **§ 33**

#### **Verhalten der Patienten**

- (1) Die Patienten haben den Anordnungen des Krankenhauspersonals Folge zu leisten und alles zu unterlassen, was diesen zuwiderläuft und den Behandlungserfolg gefährdet.
- (2) Die Patienten sollen auf andere Patienten des Krankenhauses Rücksicht nehmen und, da insbesondere Schwerkranke absolute Ruhe brauchen, jede unnötige Lärmentwicklung unterlassen.
- (3) Das Rauchen ist, wenn nicht überhaupt vom behandelnden Arzt verboten, nur in den eigens dafür zugelassenen Räumen der Krankenanstalt, bzw. in den Freiräumen um das Gebäude zulässig.
- (4) Geld oder Wertsachen in einem Ausmaß, das nicht zum täglichen Gebrauch erforderlich ist, dürfen nicht im Krankenzimmer verwahrt werden, sondern sind anlässlich der Aufnahme in der Krankenhausverwaltung gegen Übernahmsbestätigung zu deponieren und anlässlich der Entlassung aus der Krankenanstalt gegen Rückgabe der Übernahmsbestätigung dort wieder zu beheben. In den Patientenzimmern stehen weiters Safes zur Verfügung.
- (5) Jeder Patient hat die Einrichtungen des Krankenhauses pfleglich zu behandeln. Mutwillige oder grob fahrlässige Beschädigungen verpflichten zum vollen Schadenersatz.
- (6) Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung kann die vorzeitige Entlassung des Patienten gemäß § 30 Abs. 4 dieser Anstaltsordnung verfügt werden.

#### **§ 34**

#### **Verhalten der Besucher**

- (1) Für Besucher der Krankenanstalt gelten die Vorschriften des Abs. 1, 2, 3, und 6 des § 33 dieser Anstaltsordnung sinngemäß.
- (2) Besuche bei Patienten sind nur zu den jeweils festgesetzten Besuchszeiten zulässig.
- (3) Besucher dürfen Speisen und Getränke, deren Genuß nach ärztlicher Entscheidung für den betreffenden Patienten nachteilig ist, nicht mitbringen.
- (4) Der Besuch der Patienten und des Personals während der Dienstzeit durch Vertreter, die Waren oder Druckware verkaufen, Bestellungen für den Warenbezug in der Krankenanstalt entgegennehmen oder Aufträge für private Schadenersatz- oder Schadenvermittlungsbüros akquirieren wollen, ist unzulässig. Solche Besucher sind vom Abteilungspersonal der Krankenhausverwaltung zu melden und von dieser hinauszudeuten.

- (5) Ferner können Personen durch den ärztlichen Leiter der Krankenanstalt oder die Krankenhausverwaltung vom Besuch der Krankenanstalt ausgeschlossen werden, die schon einmal dieser Hausordnung zuwidergehandelt oder den geordneten Spitalsbetrieb erheblich gestört haben.

### **§ 35**

#### **Rauchverbot und Verbot der Mitnahme von Haustieren**

- (1) Sowohl Patienten, Besuchern und dem Personal ist es verboten innerhalb der Krankenanstalt zu rauchen. Ausgenommen sind die ausdrücklich gekennzeichneten Zonen für Raucher.
- (2) Die Mitnahme von Haustieren in die Krankenanstalten ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde) und Therapiehunde (§ 39a des Bundesbehindertengesetzes). Assistenz- und Therapiehunde dürfen aus hygienischen Gründen aber nicht in folgende Bereiche mitgenommen werden: Untersuchungs- und Behandlungsräume invasiv, Cafeteria, Speisesaal.



## **Abschnitt H**

### Schlußbestimmungen

#### **§ 36**

#### **Verstöße gegen die Anstaltsordnung**

Verstöße gegen die Anstaltsordnung, insbesondere Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht, können als Pflichtverletzung dienstrechtlich geahndet werden.

#### **§ 37**

#### **Gesetzliche Bestimmungen**

Soweit in der vorstehenden Anstaltsordnung keine eigenen Regelungen getroffen wurden, gelten für den gesamten Betrieb der Krankenanstalt die Bestimmungen des Vorarlberger Spitalgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.

#### **§ 38**

#### **Genehmigungspflicht**

Diese Anstaltsordnung und ihre Änderung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Vorarlberger Landesregierung.

Schruns, am 25.01.2024

Rehabilitationsklinik im Montafon Betriebs-GmbH



Dipl. Kfm. /FH) Uwe Lindner  
Geschäftsführer

